

# Durchführungsbestimmungen für den Kinderärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 1

## Durchführungsbestimmungen für den Kinderärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 1

(gemäß Notfalldienstordnung Abschnitt VII, Abs. 2)

### 1. Notfalldienstbereich

Der Notfalldienstbereich umfasst die Stadtbezirke Bremen-West, -Mitte, -Ost und -Süd, Schwachhausen, Horn-Lehe/Vahr.

Über die Einbeziehung benachbarter Orte können mit der KV Niedersachsen Vereinbarungen getroffen werden.

### 2. Organisation

Die zum Notfalldienst eingeteilten Kinderärzte führen den Dienst in der Behandlungszentrale des Kinderärztlichen Notfalldienstes, in der Prof.-Hess-Kinderklinik, Friedrich-Karl-Str. 68, 28205 Bremen, durch. Alle Notfälle, in denen der Kinderärztliche Notfalldienst gewünscht wird, werden von der zentralen Notrufvermittlung an diesen vermittelt. Der Dienst ist ein Sitzdienst. Der diensthabende Arzt entscheidet, ob ein Kind transportfähig oder ein Besuch notwendig ist. Der Auftrag an den Fahrdienst des allgemeinen Notfalldienstes, einen Besuch durchzuführen, erfolgt über den hierfür zuständigen Telefondienst-Arzt in der Behandlungszentrale.

### 3. Zeiten und Besetzung des Notfalldienstes

Montags, Dienstags und Donnerstags	von 19 Uhr - 23 Uhr
Mittwochs	von 15 Uhr - 23 Uhr
Freitags und an Werktagen vor Feiertagen	von 19 Uhr - 23 Uhr
Sonnabends	von 08 Uhr - 23 Uhr
Sonntags vor Werktagen	von 08 Uhr - 23 Uhr
Sonntags vor Feiertagen	von 08 Uhr - 23 Uhr
Feiertags, sowie am 24.12. und 31.12., wenn der folgende Tag ebenfalls ein Feiertag ist	von 08 Uhr - 23 Uhr
Feiertags, sowie am 24.12. und 31.12., wenn der folgende Tag ein Werktag ist	von 08 Uhr - 23 Uhr

Wenn nach 23 Uhr keine Behandlungsfälle mehr vorliegen oder angemeldet sind, übernimmt die Prof.-Hess-Kinderklinik die weitere Versorgung der Kinder.

Die Besetzung des Notfalldienstes ergibt sich aus dem Notfalldienstplan. In der Regel ist jeweils ein Kinderarzt in der Behandlungszentrale tätig. Abweichend hiervon kann zur Vermeidung von Engpässen in der Versorgung der Patienten für bestimmte Tage oder Zeitabschnitte zusätzlich ein Kinderarzt zum Dienst eingeteilt werden.

## Durchführungsbestimmungen für den Kinderärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 1

### 4. Notfalldienstplan

Die Notfalldienstkommission stellt den Dienstplan auf. Der Dienstplan muss Name, Anschrift und Telefonnummer des zum Notfalldienst eingeteilten Arztes enthalten sowie die Zeiten oder Zeitabschnitte, für die er eingeteilt ist.

Der Notfalldienstplan wird jeweils für ein Vierteljahr erstellt. Einteilungswünsche sind jeweils bis zum 01.02./01.05./01.08. und 01.11 für das folgende Vierteljahr der KV HB mitzuteilen. Die Dienstpläne sind 4 Wochen vor Beginn zu vervielfältigen und umgehend allen Kinderärzten des Notfalldienstbereiches Bremen 1 in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Ein Exemplar hat der Kinderarzt umgehend, spätestens eine Woche vor Beginn des Quartals an die Kassenärztliche Vereinigung zurückzusenden. Auf diesem bestätigt er seine Dienstbereitschaft für die ihm zugeteilten Dienste. Im Vertretungsfall trägt er seine(n) Vertreter unter Angabe der Anschrift und der Telefonnummer ein. Vertretungen, die sich erst nach diesem Zeitpunkt ergeben, sollten auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Meldung an die Kassenärztliche Vereinigung durch den ursprünglich eingeteilten Arzt erforderlich. Eine Untervertretung, d. h. die Weitergabe durch den Vertreter des eingeteilten Notfalldienstarztes, ist ausgeschlossen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen stellt in die Verantwortung des eingeteilten Arztes, dass dieser sich persönlich davon überzeugt, dass der konkrete Notfalldienst auch von dem benannten Vertreter wahrgenommen werden kann.

Der Dienst für den Feiertags-Notfalldienst wird jeweils zum Jahresende für das folgende Jahr erstellt. Dieser Dienstplan ist für den Vertragsarzt auch dann verbindlich, wenn er im Laufe des betreffenden Jahres von der Teilnahme am Notfalldienst befreit wird, es sei denn, die Befreiung erfolgt aus Krankheitsgründen.

Im Vertretungsfall gelten die Vorschriften des vorangegangenen Absatzes sinngemäß.

### 5. Beauftragter des Notfalldienstkommission

Auf Vorschlag der kinderärztlichen Fachgruppe benennt die Notfalldienstkommission einen Beauftragten, der regelmäßig die Funktionsfähigkeit und den einwandfreien Zustand der Notfalldienstzentrale kontrolliert. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Vollständigkeit des Instrumentariums, der Einrichtungsgegenstände und auf den Gebrauchszustand der Geräte. Festgestellte Mängel sind der Notfalldienstkommission, dem Obmann und dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, unverzüglich mitzuteilen.

Der Beauftragte veranlasst die Ersatzbeschaffung von Artikeln und Materialien des täglichen Bedarfs für die Behandlung der Patienten.

### 6. Abrechnung

Die Abrechnung der im Notfalldienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem "Notfall-/Vertreterschein" (Vordruckmuster 19) vorzunehmen.

### 7. Verfahren und Anweisung

- a) Die Anwesenheit des Arztes in der Behandlungszentrale ist in einem Kontrollblatt mit Datum, Uhrzeit und Name des Arztes einzutragen.

## Durchführungsbestimmungen für den Kinderärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 1

- b) Stellt der Arzt in der Behandlungszentrale fest, dass notwendige Materialien und Artikel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, Instrumente oder Geräte unbrauchbar sind oder fehlen, so ist der Beauftragte (siehe Ziffer 5) zu benachrichtigen.
  - c) Jede Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Personalien und Versicherungsverhältnis des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung schriftlich festzuhalten. Die Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist nach der Zahl der telefonischen Beratungen und der in der Behandlungszentrale durchgeführten Behandlungen in einem Protokollbuch zu dokumentieren.
  - d) Der Notfalldienst hat dafür Sorge zu tragen, dass über die im Notfalldienst durchgeführte Behandlung eines Patienten der Hausarzt bzw. vorbehandelnde Arzt spätestens am nächsten Werktag durch Übermittlung einer Durchschrift des Notfalldienstabrechnungsscheines unterrichtet wird. In dringenden Fällen hat telefonisch eine Vorabinformation zu erfolgen.
  - e) Die Notfalldienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen festzulegen. Diese sind durch Aushang in der Notfalldienstzentrale bekanntzugeben. Sie sind für sämtliche Notfalldienstärzte verbindlich.
- 8.** Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d. h. auch die nicht zum Notfalldienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am 26. März 1996 und gelten mit Wirkung vom 27.03.1996 mit Ergänzung vom 27. August 1996.